

Sehr geehrter Herr Krahn,

die Mundschleimhautzelle für sich allein betrachte ich nicht als Ware.

Soweit die vorstehende Antwort fachliche Ausführungen enthält, begründen diese keine Rechtsansprüche.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Thomas Kupfer

Generalzolldirektion  
Zentrale Auskunft  
Postfach 10 07 61  
01077 Dresden

Auskunft für Unternehmen:  
Tel.: 0351/44834-520  
Fax: 0351/44834-590  
E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)

Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)  
Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion  
Montag–Freitag 08:00–17:00 Uhr

---

### **Der Zoll im Einsatz für Bürger und Wirtschaft:**

Über das Bürger- und Geschäftskundenportal können Sie nach einmaliger Registrierung verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse elektronisch durchführen – einfach und effizient. [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)

22.04.2021 10:26 - Thomas Krahn schrieb:

Lieber Herr Kupfer,

Noch einmal: Ich möchte nur wissen, ob die Mundschleimhautzellen eine Ware sind? Völlig unabhängig von dem Wattestäbchen, was Sie ja auch als Rückware betrachten.

Grüße,

Thomas Krahn

On 4/22/21 07:23, Auskunft gewerblich wrote:

Sehr geehrter Herr Krahn,

der Sachverhalt ist doch meines Erachtens wie folgt: Es wird mit einem Wattestäbchen ein Abstrich genommen, das Probenahmeset wird in einem Briefumschlag verpackt und Ihnen zugesandt. Das im Briefumschlag enthaltene Probenahmeset ist kein Dokument, auch wenn vom Wattestäbchen Zellen zur Untersuchung abgenommen und daraus Informationen gewonnen werden können. Somit handelt es sich um eine Warensendung und ist als diese zu deklarieren.

Mit einer eindeutigen Testnummer kann für das jeweilige Probenahmeset ein Rückwarennachweis geführt werden.

Soweit die vorstehende Antwort fachliche Ausführungen enthält, begründen diese keine Rechtsansprüche.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Kupfer

Generalzolldirektion  
Zentrale Auskunft  
Postfach 10 07 61  
01077 Dresden

Auskunft für Unternehmen:  
Tel.: 0351/44834-520  
Fax: 0351/44834-590  
E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)

Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)  
Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion  
Montag–Freitag 08:00–17:00 Uhr

---

### **Der Zoll im Einsatz für Bürger und Wirtschaft:**

Über das Bürger- und Geschäftskundenportal können Sie nach einmaliger Registrierung verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse elektronisch durchführen – einfach und effizient. [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)

21.04.2021 18:23 - Thomas Krahn schrieb:

| Lieber Herr Kupfer,  
|

Es stellt sich ja gar nicht die Frage, ob das "Wattestübchen als Probenträger eines Abstriches" eine Ware ist, sondern ob die darauf aufgetragenen Mundschleimhautzellen eine Ware sind.

Gehe ich Recht in der Annahme, dass Sie auch der Meinung sind, dass die Mundschleimhautzellen keine Ware sind?

Nur darauf bezieht sich die Diskussion, ob es sich um ein Dokument handelt.

Wenn jedes Probenahmeset mit einer eindeutigen Testnummer versehen ist, dann ist eigentlich klar, dass genau dieses Wattestübchen auch wieder zurückkommt, richtig?

Grüße,

Thomas Krahn

On 4/21/21 08:25, Auskunft gewerblich wrote:

Sehr geehrter Herr Krahn,

ich habe Ihre ausführlichen Argumente geprüft, kann mich diesen aber nicht anschließen. Die von Ihnen zitierten Artikel 136, 236 UZK-DA beziehen sich auf die Zollanmeldung bzw. einen Anwendungsbereich im Zollverfahren Vorübergehende Verwendung. Diese Rechtsgrundlagen und Ihre zusätzlichen Ausführungen lassen meines Erachtens nicht den Schluss zu, dass ein Wattestübchen als Probenträger eines Abstriches ein Dokument wäre.

Eine neue Zolltarifnummer kann die deutsche Zollverwaltung für Sie nicht einführen.

Zolltarifnummern sind bis zur 6. Stelle (= HS-Code) über die Weltzollorganisation abgestimmt, bis zur 10. Stelle regelt die weitere Unterteilung die EU über den TARIC:

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines\\_node.html#doc297448bodyText3](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines_node.html#doc297448bodyText3)

Zur Zollwertermittlung sind die Zollwertvorschriften in der vorgeschriebenen Reihenfolge abzuprüfen. Eine Rückwarenabfertigung kommt in Betracht, wenn die vorherige Ausfuhr der nämlichen Ware nachgewiesen werden kann.

Soweit die vorstehende Antwort fachliche Ausführungen enthält, begründen diese keine Rechtsansprüche.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Kupfer

Generalzolldirektion  
Zentrale Auskunft  
Postfach 10 07 61  
01077 Dresden

Auskunft für Unternehmen:  
Tel.: 0351/44834-520  
Fax: 0351/44834-590  
E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)

Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)  
Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion  
Montag–Freitag 08:00–17:00 Uhr

---

### **Der Zoll im Einsatz für Bürger und Wirtschaft:**

Über das Bürger- und Geschäftskundenportal können Sie nach einmaliger Registrierung verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse elektronisch durchführen – einfach und effizient. [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)

05.04.2021 17:22 - Thomas Krahn schrieb:

Sehr geehrter Herr Kupfer,

vielen Dank für Ihre Quellenangaben. Ich habe Ihre Quellen überprüft, konnte aber keine Nachweise darin finden, dass Mundschleimhautabstriche für genealogische DNA Untersuchungen als einfuhrabgabepflichtige Waren einzustufen sind, für die Art. 104 Abs. 1 c UZK-DA auszuschließen ist. Eine solche spezielle Situation wird trotz der ca. 7.300 Seiten im Rüsken nicht behandelt, insbesondere auch noch nicht die Änderungen zum Juli 2021. Eine Beschau und zollamtliche Überwachung (Art. 134 UZK) steht dem Zoll natürlich frei, allerdings sind Ausnahmen vorgesehen, bei denen eine Abgabe einer Eingangs anmeldung nicht verpflichtend ist.

Ihr mögliches Missverständnis besteht darin, dass Sie den Träger der Probe (das Wattestäbchen) als eine Ware verstehen. Der Absender der Probe will aber nicht der "Ahnenforschungs GmbH" ein Wattestäbchen verkaufen oder ihr schenken, damit die "Ahnenforschungs GmbH" das Wattestäbchen weiterverkaufen kann, oder die Mitarbeiter der Firma es selbst benutzen können. Das Wattestäbchen dient ausschließlich als Träger der Mundschleimhautabstrichprobe, ohne eigenen kommerziellen Wert. Es bestehen klare Einschränkungen über die Nutzung des versendeten Objektes, da das Wattestäbchen ausschließlich zum Ablösen der

Mundschleimhautzellen für eine Abstammungsanalyse verwendet werden kann. Es handelt sich also um eine besondere Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen in der Union (Art 236 b UZK-DA).

Vielmehr ist das Wattestäbchen als Umschließung (Art. 136 Abs. 1 j, UZK-DA) der eigentlichen Mundschleimhautabstrichprobe zu betrachten, genau so wie der Umschlag eines Briefes das eigentliche Dokument umhüllt. Die Verpackung einer Sendung kann zwar den Wert einer Ware erhöhen (Art. 70 Abs. 2 UZK), spielt aber für die summarische Zollinhaltsklärung zunächst keine Rolle. Das gilt insbesondere dann, wenn der umhüllte Inhalt (z. B. ein Dokument) selbst von der Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung befreit ist.

Im Eigentlichen geht es aber darum, ob die DNA-haltigen Mundschleimhautzellen an sich als Ware zu betrachten sind und in wie fern sie sich von den zufällig aufgetragenen Mundschleimhautzellen auf einer angeleckten Briefmarke unterscheiden. Es ist also zu prüfen, ob eine Sendung von DNA-haltigen Mundschleimhautzellen immer noch der Definition "Brief" oder spezifischer "Dokument" entspricht.

Die Definition für den Begriff "Dokument" als "Briefsendung" kann man in der aktuellen Version des Weltpostvertrags nachlesen:

(Bundesgesetzblatt 1088, Jahrgang 2020 Teil II Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 2020)

*1.4 Dokument: Briefsendung, Postpaket oder EMS-Sendung, die geschriebene, gezeichnete, gedruckte oder digitale Informationsträger jeglicher Art darstellen, mit Ausnahme von Waren, deren physische Spezifikationen über die in den Ergänzenden Bestimmungen aufgeführten Grenzen nicht hinausgehen;*

Meiner Meinung nach kann man die Erbsubstanz, um welche es bei der Abstammungsanalyse geht, durchaus als Dokument betrachten aus den folgenden Gründen:

1.) Die DNA wurde von der DNA Polymerase bei der Zellteilung der menschlichen Zelle im Körper des Absenders geschrieben und ist ein Informationsträger, der sich ohne weiteres in die Kategorie "jeglicher Art" einordnen lässt.

Das DNA in einem Kopierverfahren in neue DNA geschrieben wird ist hinlänglich bekannt [1] und wissenschaftlich erwiesen [2]. Neben der reinen Materialvervielfältigung entstehen in zufälligen Abständen Mutationen [3], welche jedem humanen DNA Molekül eine charakteristische Einzigartigkeit verleihen, auf die es bei einer Abstammungsanalyse [4] genau ankommt. Das Mutationsmuster dokumentiert also die Abstammungslinie des Absenders, der gleichzeitig Probengeber ist.

[1] <https://de.wikipedia.org/wiki/Replikation>

[2] Matthew Meselson, Franklin W Stahl: The replication of DNA in Escherichia coli. In: Proceedings of the National Academy of Sciences. Band 44, Nummer 7, Juli 1958, S. 671–682, doi:10.1073/pnas.44.7.671, PMID 16590258, PMC 528642

[3] <https://de.wikipedia.org/wiki/Mutation>

[4] <https://de.wikipedia.org/wiki/Haplogruppe>

2.) Die Form und Ausführung, sowie die Substanz des Trägers, auf welchen die Information aufgebracht ist, ist nicht entscheidend für die Definition als Dokument. Man könnte auch statt dem Papier Papyrus verwenden [1], die Schriftzeichen in eine Steintafel meißeln oder in eine Tontafel einritzen [2], solange die beschränkte Abmessung und das 250 g Gewicht der Briefsendung nicht überschritten wird. Es ist seit einigen Jahren möglich CDs, SD Karten oder Speicherchips mit digitalen Dokumenten zu beschreiben und als Brief zu verschicken (solange der Inhalt nicht urheberrechtlich geschütztes Material enthält welches weiter verkauft werden kann). Die Möglichkeiten Dokumente zu gestalten sind vielfältig und unterliegen keinen Beschränkungen, welche DNA als Informationsträger ausschließen. Z. B. konnte bereits gezeigt werden, dass JPEG Bilder synthetisch in DNA encodiert werden können, welche an anderer Stelle wieder entschlüsselt wurden [3]. Die Ausführung des Probenahmebestecks als Wattestäbchen ist schlichtweg praktisch, ändert aber nichts an dem Charakter der Mundschleimhautabstrichprobe als ein Dokument.

[1] P. (Papyrus) Flor. II 148 (265/266 n. Chr.) Brief des regionalen Verwalters Alypios an den Gutsverwalter Heroneinos mit Anweisungen zu Maßnahmen im Weinbau in griechischer Kursivschrift.

[2] [https://en.wikipedia.org/wiki/Complaint\\_tablet\\_to\\_Ea-nasir](https://en.wikipedia.org/wiki/Complaint_tablet_to_Ea-nasir)

[3] Melpomeni Dimopoulou and Eva Gil San Antonio and Marc Antonini: "A JPEG-based image coding solution for data storage on DNA" (2021) Computer Science / Emerging Technologies arXiv:2103.09616

3.) Das Urheberrecht für die Erbinformation bleibt (genau wie bei einem handschriftlich verfassten Brief) beim Absender, der gleichzeitig Probengeber ist. Sie geht nach dem Gendiagnostikgesetz (GenDG §12, §13) eben nicht in das Eigentum des untersuchenden Labors über. Vielmehr wird die DNA nur für die Dauer der Untersuchung dem Labor zur Verfügung gestellt und das Labor schickt die digitalisierte Version der DNA zurück an den Auftraggeber. Die leichte Transformierbarkeit von genetischer Information in digitale Information beweist, dass sich in der Natur des Dokumentes als Informationsträger nichts geändert hat.

4.) Briefmarken werden schon seit über hundert Jahren (zumindest seit der Gründung des Weltpostvereins 1874) im internationalen Briefverkehr benutzt und sind zum überwiegenden Teil mit einer Gummierung versehen, welche bereits von Millionen Postkunden mit der Zunge angeleckt wurden. Zumindest seit 1955/56 wurden solche Marken ganz sicher angeleckt, da die Deutsche Bundespost damals Briefmarken mit Pfefferminzgeschmack [1] in der Gummierung herausgegeben hat. Der Zoll hat in all diesen Jahren die aufgetragenen Mundschleimhautzellen nicht als Ware definiert, sondern solche Sendungen genauso als Brief ohne Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung akzeptiert. An den Mundschleimhautzellen so wie an dem Trägermaterial (Cellulose) ändert sich nichts, wenn man statt der Briefmarke ein Wattestäbchen benutzt. Eine plötzliche Änderung dieser Regelung wäre zumindest schlüssig zu begründen.

[1] [https://de.wikipedia.org/wiki/Gummierung\\_bei\\_Briefmarken](https://de.wikipedia.org/wiki/Gummierung_bei_Briefmarken)

Falls Sie nach dieser Analyse mit mir übereinstimmen, dass DNA-haltige Mundschleimhautzellen für den Zweck der Abstammungsuntersuchung als Dokument betrachtet werden können, dann

bestätigen Sie mir das einfach kurz. Ein klärender Kommentar kann uns allen viel Arbeit, Kosten und Bürokratie ersparen und mindert in keiner Weise die finanziellen Zolleinkünfte des Bundes.

Sollten Sie aber immer noch auf dem Standpunkt beharren, dass im geschilderten Fall die getrockneten Mundschleimhautabstrichzellen auf einem Träger (z. B. aus Cellulose) für nicht-medizinische Abstammungsanalysen eine Handelsware ist, dann wird es notwendig, hierfür eine neue Zolltarif/Waren Nummer zu erstellen, welche ich hiermit beantrage. Es ist weiterhin darzulegen, wie die Zollwertermittlung (Transaktionswert für die eingeführte Ware, Transaktionswert gleicher/ähnlicher Waren, deduktive Methode, errechneter Wert oder die Schlussmethode) im Detail anzuwenden ist. Wie ist weiterhin zu verfahren, wenn die Wattestäbchen zuerst von der "Ahnenforschungs GmbH" in das arabische (nicht EU) Land verschickt werden und nach der Probenahme nach Deutschland zurück kommen (Rückwaren)? Außerdem ist klarzustellen, warum Mundschleimhautzellen im Inneren eines Briefumschlags anders behandelt werden als angeleckte Briefmarken auf der Außenseite eines Briefes. Ich denke mal das der hierdurch entstehende bürokratische Aufwand (auch auf der Seite des Zolls) in keiner Relation steht zu dem eigentlichen Zweck und dem ökonomischen Wert der Sendung (sofern Sie diesen überhaupt beziffern können).

Falls getrocknete Mundschleimhautabstriche auch bereits in der Vergangenheit eine Verpflichtung zu einer summarischen Zollanmeldung inne hatten, stelle ich hiermit Sebstanzeige (§ 371 AO) gegen mich, da ich im September 2017 in Petropavlovsk-Kamchatsky einen Brief nach Berlin aufgegeben habe, welcher eine angeleckte Briefmarke und meinen eigenen Mundschleimhautabstrich für DNA-Analysen enthielt. Diese Sendung war nicht mit einer summarischen Eingangsanmeldung/Zollinhaltserklärung (CN22) deklariert.

Wenn Sie sich nicht berechtigt fühlen das zu entscheiden, dann verweisen Sie mich bitte an die zuständige Stelle beim Zoll oder beim Ministerium des Inneren. Es ist mir wichtig, dass diese Unklarheit ein für alle Mal professionell geklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Krahn

On 4/1/21 08:32, Auskunft gewerblich wrote:

Sehr geehrter Herr Krahn,

ich hatte Ihnen in vorgegangener E-Mail den zollrechtlichen Warenbegriff angegeben.

Umfangreiche Erläuterungen dazu finden Sie z. B. im Kommentar Rüsken, Zollrecht (Brandenburg/Kock in: Rüsken, Zollrecht, 1. Aufl. 2002, 198. Lieferung, Artikel 134 UZK, Rn. 5ff). Auch Waren mit einem vermeintlich negativen Wert sind vom Warenbegriff umfasst.

"Briefsendungen" sind Briefe, Postkarten, Blindenpost und Drucksachen, die nicht einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtig sind, Artikel 1 Nummer 24 UZK-DA. Derartige Sendungen sind von der Verpflichtung zur Abgabe einer Summarischen Eingangsanmeldung befreit; Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c) UZK-DA.

Befindet sich in dem Brief aber neben dem Schriftstück eine weitere Ware (z. B. das Wattestäbchen), handelt es sich nicht mehr um eine Briefsendung im Sinne o.g. Vorschriften. Mithin ist diese als Warensendung zu behandeln und unterliegt der grundsätzlichen Verpflichtung, diese entsprechend mit einer Zollinhaltserklärung zu deklarieren sowie summarischer Eingangsanmeldungen und Zollanmeldungen abzugeben.

Ich habe Ihnen meine Sichtweise hiermit nochmals ausführlich erläutert und betrachte die Anfrage als abschließend beantwortet.

Soweit die vorstehende Antwort fachliche Ausführungen enthält, begründen diese keine Rechtsansprüche.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Thomas Kupfer

Generalzolldirektion  
Zentrale Auskunft  
Postfach 10 07 61  
01077 Dresden

Auskunft für Unternehmen:  
Tel.: 0351/44834-520  
Fax: 0351/44834-590  
E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)

Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)  
Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion  
Montag–Freitag 08:00–17:00 Uhr

---

### **Der Zoll im Einsatz für Bürger und Wirtschaft:**

Über das Bürger- und Geschäftskundenportal können Sie nach einmaliger Registrierung verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse elektronisch durchführen – einfach und effizient. [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)



31.03.2021 19:21 - Thomas Krahn schrieb:

Lieber Herr Kupfer,

Vielen Dank, dass Sie so geduldig auf meine Fragen geantwortet haben. Aber haben Sie bitte Verständnis, dass der feine Unterschied zwischen "Dokument" und "Ware" für uns von existenzieller Bedeutung ist, und wir den Sinn oder Unsinn der Klassifizierung eines benutzten Wattestäbchens als "Ware" endgültig klären wollen. Insbesondere wenn nach der geplanten Gesetzesänderung bereits "ab dem ersten Cent" die Sendung dem Zoll vorgeführt werden muss. Die Anfallenden Zölle und die Einfuhrumsatzsteuer sind wahrscheinlich unerheblich, allerdings werden die Post und Kurierdienste hohe Gebühren einfordern, welche das Geschäft für eine Firma wie die "Ahnenforschungs GmbH" absolut unrentabel machen, also eine solche Firma in den Konkurs treiben.

Chemisch gesehen unterscheidet sich das Wattestäbchen nicht von dem Briefpapier. Es handelt sich in beiden Fällen um Cellulose aus pflanzlicher Herkunft. In dem einen Fall ist die Cellulose flach gepresst, im anderen Fall ist sie um einen Schaft aus Karton (ebenfalls Cellulose) in Fasern aufgebracht. Zur Verdeutlichung könnte man das Testbesteck so ausführen, dass der Mundschleimhautabstrich zuerst auf einem Wattestäbchen entnommen wird und dann unmittelbar auf einen Karton mit saugfähiger Oberfläche zum Trocknen ausgestrichen wird. Dann könnte man die Zellen auf einem Karton / dickeren Papier verschicken. Allerdings glaube ich nicht, dass dies einen Unterschied macht für die zollamtliche Bewertung.

Es ist durchaus verständlich, dass Bücher nicht als Dokumente, sondern als Waren angesehen werden, da sie de Facto einen Wiederverkaufswert haben, den man beziffern kann. Im Gegensatz zum Buch trägt das benutzte Wattestäbchen persönliche, genetische Informationen, welche genauso schützenswert sind wie der Inhalt eines Briefes, der entsprechend dem Briefgeheimnis zumindest schützenswert ist, wenn nicht der Verdacht einer Straftat besteht. Darum ist es für mich nicht einsichtig, warum das benutzte Wattestäbchen nicht ähnlicher einem Brief sein soll, als einem Buch?

Eine Ware ist nach meinem Verständnis ein Objekt das mir von einer (natürlichen oder juristischen) Person verkauft oder geschenkt wird. Nach diesem Prozess erfahre ich eine Bereicherung, die man wirtschaftlich beziffern kann. Auf diese Bereicherung zahle ich (zumindest als Privatperson) Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Zoll. Im Falle des benutzten Wattestäbchens ist der Zugewinn allerdings negativ, da zusätzlich Kosten für die Entsorgung anfallen und das eklig angeleckte Wattestäbchen selbstverständlich nicht den Wert eines neuen, steril verpackten Wattestäbchens hat. Man könnte sogar argumentieren, dass diese Sendung wegen des negativen Werts gerade nicht zollamtlich angemeldet werden muss, weil erst ab dem ersten Cent (über 0€) Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Zoll anfallen würden.

Es ist weiterhin uneinsehbar, warum für Briefpapier keine Verzollung ab dem 1. Juli 2021 anfallen sollte. Bereits einfaches Briefpapier hat in der Regel einen Wert über 1 Cent und der billigste

Briefumschlag kostet bei der Post über 6 Cent im 25er Pack. Ein Beamter beim Hauptzollamt hat mir erklärt, dass ohnehin immer auf einen vollen Euro aufgerundet wird. Also müsste definitiv jede Briefsendung genauso verzollt werden wie die geschilderte Sendung mit dem Wattestäbchen. Sie verweisen zwar auf die "Bestimmungen des Weltpostvertrages", aber ich kann nirgendwo finden, wie genau der Dokumentenversand abgegrenzt ist für den die "Erleichterung" zutrifft. Im übrigen gehe ich davon aus, dass der Zoll darüber entscheidet, was als "Dokument" und was als "Ware" definiert wird, und nicht der Weltpostverein.

Darum würde ich Sie dringend darum bitten, mir eine genaue Definition für die Begriffe "Ware" und "Dokument" zu geben, oder auf eine Quelle / Betriebsanweisung oder ein Gerichtsurteil zu verweisen, aus der diese Definition klar hervorgeht.

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Thomas Krahn

On 3/31/21 17:07, Auskunft gewerblich wrote:

Sehr geehrter Herr Krahn,

rein zollrechtlich betrachtet umfasst der Warenbegriff jegliche bewegliche Ware und den elektrischen Strom. Somit ist grundsätzlich auch eine reine Dokumentensendung, z. B. ein Brief eine Ware.

Allerdings sieht das Zollrecht Erleichterungen bei der Abfertigung von Briefsendungen vor.

Im internationalen Postverkehr ist strikt zwischen Waren- und Dokumentenversand zu trennen - siehe bspw. auch die Beförderungsbestimmungen der [Deutschen Post AG](#). Die Postgesellschaften haben sich im Weltpostverein weltweit auf einheitliche Regeln für den Warenversand geeinigt. Die in den Zollinhalteerklärungen enthaltenen Daten müssen grundsätzlich elektronisch verfügbar sein. Gemäß den Bestimmungen des Weltpostvertrages sind daher in Briefsendungen nur Dokumente erlaubt, wobei bspw. Bücher nicht als Dokumente, sondern als Waren angesehen werden. Auch ein Wattestäbchen ist unzweifelhaft kein Dokument und somit als Warensendung anzusehen.

Soweit die vorstehende Antwort fachliche Ausführungen enthält, begründen diese keine Rechtsansprüche.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Kupfer

Generalzolldirektion

Zentrale Auskunft

Postfach 10 07 61  
01077 Dresden

Auskunft für Unternehmen:  
Tel.: 0351/44834-520  
Fax: 0351/44834-590  
E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)

Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)  
Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion  
Montag–Freitag 08:00–17:00 Uhr

---

### **Der Zoll im Einsatz für Bürger und Wirtschaft:**

Über das Bürger- und Geschäftskundenportal können Sie nach einmaliger Registrierung verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse elektronisch durchführen – einfach und effizient. [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)

31.03.2021 15:08 - Thomas Krahn schrieb:

Lieber Herr Kupfer,

Jetzt bin ich allerdings sehr verwundert, warum ein Wattestäbchen auf einmal eine Ware sein soll, das (teurere) Briefpapier aber nicht?

Wie erwähnt, betrachte ich die aufgetragenen Mundschleimhautzellen genauso als ein Dokument wie den Brief. Der Zellstoff des Wattestäbchens ist genauso ein Träger der encodierten Erbinformation wie der Briefbogen für die Schriftzeichen. Das benutzte Wattestäbchen ist für die "Ahnenforschungs GmbH" keine Ware von Wert, da sie es sicherlich nicht nochmal an einen anderen Kunden weiter schicken kann zur nochmaligen Benutzung. Sie kann es bestenfalls kostenpflichtig entsorgen (also ein negativer Wert). Für den Briefbogen könnte sie zumindest mit geringem Wert in großem Maßstab als Altpapier verkaufen und hätte dadurch einen (wenn auch geringen) Verdienst.

Wie genau definiert der Zoll den Begriff "Ware"?

Grüße,

Thomas Krahn

On 3/31/21 14:50, Auskunft gewerblich wrote:

|  
Sehr geehrter Herr Krahn,

in diesem Fall handelt es sich um einen Brief mit Wareninhalt. Der Brief ist als solcher vom Absender mit Zollinhaltserklärung zu versehen und in dieser der Inhalt sowie der Wert der enthaltenen Ware anzugeben. Für den Inhalt sind bei der Einfuhr geltende Verbote und Beschränkungen zu beachten. Z. B. könnten für das Wattestäbchen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten sein, über die sich bitte direkt bei den zuständigen Fachbehörden, z. B. den Gesundheitsämtern, informieren.

Soweit die vorstehende Antwort fachliche Ausführungen enthält, begründen diese keine Rechtsansprüche.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Kupfer

Generalzolldirektion  
Zentrale Auskunft  
Postfach 10 07 61  
01077 Dresden

Auskunft für Unternehmen:  
Tel.: 0351/44834-520  
Fax: 0351/44834-590  
E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)

Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)  
Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion  
Montag–Freitag 08:00–17:00 Uhr

---

### **Der Zoll im Einsatz für Bürger und Wirtschaft:**

Über das Bürger- und Geschäftskundenportal können Sie nach einmaliger Registrierung verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse elektronisch durchführen – einfach und effizient. [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)

31.03.2021 14:29 - Thomas Krahn schrieb:

| Lieber Herr Kupfer,

| Vielen Dank für Ihre Antworten. Sie haben mir bereits sehr viel weiter geholfen.

Trotzdem muss ich noch ein (hoffentlich letztes Mal) bezüglich der Klassifizierung als "Gefahrgut" nachhaken.

Zur Verdeutlichung nehmen wir an, dass "Prinz Mohammed" ein Wattestäbchen mit einem Wangenabstrich beigelegt hat, damit die "Ahnenforschungs GmbH" damit einen DNA Test durchführt und damit feststellt, aus welcher Region Deutschlands seine Mutter am wahrscheinlichsten herkommt. Das Wattestäbchen wurde getrocknet und enthält die gleichen menschlichen Zellen und Mikroorganismen / Viren wie die angeleckte Briefmarke. Das Wattestäbchen kostet weniger als ein Euro und besteht chemisch aus genau dem gleichen Material wie das Briefpapier (Cellulose). Man könnte sogar den Mundschleimhautabstrich als Dokument betrachten, in welchem die Erbinformation in den Buchstaben A, G, C und T encodiert ist.

Sind für diesen geschilderten Fall ebenfalls keine gefahrgutspezifischen Regelungen bekannt? Oder wird hier grundsätzlich anders verfahren?

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Krahn

On 3/31/21 12:45, Auskunft gewerblich wrote:

Sehr geehrter Herr Krahn,

gefahrgutspezifische Regelungen für den geschilderten Fall sind hier nicht bekannt.

Verbindliche Auskünfte sieht das Zollrecht nur im Fall der verbindlichen Zolltarifauskunft und der verbindlichen Ursprungsauskunft vor; Artikel 33 UZK (VO (EU) 952/2013).

Soweit die vorstehende Antwort fachliche Ausführungen enthält, begründen diese keine Rechtsansprüche.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Kupfer

Generalzolldirektion  
Zentrale Auskunft  
Postfach 10 07 61  
01077 Dresden

Auskunft für Unternehmen:  
Tel.: 0351/44834-520  
Fax: 0351/44834-590

E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)

Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion

Montag–Freitag 08:00–17:00 Uhr

---

### **Der Zoll im Einsatz für Bürger und Wirtschaft:**

Über das Bürger- und Geschäftskundenportal können Sie nach einmaliger Registrierung verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse elektronisch durchführen – einfach und effizient. [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)

31.03.2021 12:15 - Thomas Krahn schrieb:

Lieber Herr Kupfer,

Vielen Dank für die Antworten.

Ich interpretiere Ihre Antwort 4 in der Form, dass die angeleckte Briefmarke selbstverständlich nicht als Gefahrgut betrachtet wird. Ähnlich IATA 3.6.2.2.3.6 , jedoch spielt es dabei keine Rolle ob der Brief gekennzeichnet war oder ein saugfähiges Material enthielt, da das biologische Material ohnehin trocken ist.

Bitte bestätigen Sie ob das richtig ist.

An wen müsste ich mich genau wenden um eine rechtsverbindliche Auskunft zu erhalten? Ich bin davon ausgegangen, dass die Generalzolldirektion weisungsbefugt für alle Hauptzollämter ist. Müsste ich mich hierzu an das Innenministerium wenden? Wenn ja, an welche Stelle genau?

Vielen Dank,

Thomas Krahn

On 3/31/21 11:11, Auskunft gewerblich wrote:

Sehr geehrter Herr Krahn,

vielen Dank für die blumige Schilderung Ihrer Sachverhalte, die ich wunschgemäß wie folgt beantworte:

- 1) ja
- 2) nein

- 3) nein
- 4) ohne Kommentar

Soweit die vorstehende Antwort fachliche Ausführungen enthält, begründen diese keine Rechtsansprüche.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Kupfer

Generalzolldirektion  
Zentrale Auskunft  
Postfach 10 07 61  
01077 Dresden

Auskunft für Unternehmen:  
Tel.: 0351/44834-520  
Fax: 0351/44834-590  
E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)

Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)  
Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion  
Montag–Freitag 08:00–17:00 Uhr

---

### **Der Zoll im Einsatz für Bürger und Wirtschaft:**

Über das Bürger- und Geschäftskundenportal können Sie nach einmaliger Registrierung verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse elektronisch durchführen – einfach und effizient. [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)

25.03.2021 17:06 - Thomas Krahn schrieb:

| Sehr geehrte Damen und Herren,

| entsprechend einer Informationsseite der Deutschen Post entfällt die  
| "22-Euro-Zollfreigrenze" ab 01.07.2021:

[https://www.deutschepost.de/de/b/briefe-ins-ausland/zollinformation/neuerun\[.\].](https://www.deutschepost.de/de/b/briefe-ins-ausland/zollinformation/neuerun[.].)

- | > Derzeit ist es so, dass bei dem Import einer Sendung aus dem
- | > Nicht-EU-Ausland erst ab einem Warenwert über 22 € Einfuhrumsatzsteuer

> anfällt.

>

> Ab dem 01. Juli 2021 ändert sich dies aufgrund gesetzlicher Regelungen

> und der Zoll wird bereits ab dem ersten Cent Einfuhrumsatzsteuer erheben.

>

Hierzu ergeben sich eine Reihe von Fragen, die ich an diesem fiktiven

Beispiel gerne klären möchte:

Beispiel:

Der "Prinz Mohammed" aus einem reichen, arabischen Land schickt der deutschen Firma "Ahnenforschungs GmbH" einen handschriftlichen Brief und beauftragt die Firma für einen Betrag von 149 Euro Nachforschungen bei der Kirchengemeinde "Neustadt" durchzuführen, ob seine aus Deutschland stammende Großmutter dort kirchlich getauft wurde.

Er verfasst den Auftrag handschriftlich auf einem hochwertigen Papier (Wert 1 Euro) und legt ihn in einen 2 Euro teuren Umschlag. Dann leckt er arabische Briefmarken im Gegenwert von 20 Euro an, klebt sie auf den Umschlag und verschickt diesen Brief per Expresspost an die "Ahnenforschungs GmbH" in Deutschland.

Wie wird die Deutsche Post bzw. der Zoll nach der Änderung der Regulierung am 01. Juli 2021 verfahren? Bitte geben Sie nur kurze ja / nein Antworten, je nachdem, ob der Sachverhalt zutrifft oder nicht:

1.) Der Brief wird überhaupt nicht dem Zoll vorgeführt, da es sich um ein wertloses Dokument handelt.

2.) Der kommerzielle Wert des Briefes beträgt 1 Euro (Papier) plus 2 Euro (Umschlag). Hinzu kommt das Expressporto von 20 Euro, also insgesamt 23 Euro. Darum fallen auf den Wert 19% Einfuhrumsatzsteuer und eventuelle Bearbeitungsgebühren an, welche der "Ahnenforschungs GmbH" in Rechnung gestellt werden.

3.) Der Auftrag ist für die "Ahnenforschungs GmbH" 149 Euro wert. Darum übersteigt der Gesamtwert des Briefes die 150 Euro Grenze und ist entsprechend einem Zolltarif für genealogische Dienstleistungen zu verzollen. zusätzlich fallen Einfuhrumsatzsteuer und Bearbeitungsgebühren an.

4.) "Prinz Mohammed" ist grundsätzlich eine gesunde Person. Da er aber



die Briefmarken angeleckt hat, könnten möglicherweise gefährliche Viren oder Mikroorganismen auf die Marke aufgebracht worden sein. Darum ist der Brief als Bio-Gefahrgut zu betrachten und muss in jedem Fall an die zuständige Gefahrgut Stelle des Zolls weitergeleitet werden. Die Gebühren für die Weiterleitung und die Untersuchung des Gefahrguts werden der "Ahnenforschungs GmbH" in Rechnung gestellt, unabhängig ob die Prüfung feststellt ob es sich tatsächlich um Gefahrgut handelt, oder nicht.

Sollte keiner der hier dargestellten Sachverhalte (1-4) zutreffen , bitte ich um eine kurze Erklärung wie ab dem 1. Juli 2021 in dieser Situation verfahren wird.

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme, welche für unsere real existierende Firma existenziell entscheidend sein wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Krahn

|

